



Burg Eichhorn.

Die staatsrechtliche Stellung Mährens und des Olmüzer Bisthums als Lehen der böhmischen Krone wurde durch die Urkunde Karls IV. vom 7. April 1348 endgiltig fixirt, am 26. December 1349 der Bruder Karls, Johann, mit der Markgrafschaft belehnt, im Jahre 1355 die Erbfolge-Ordnung unter den Nachkommen Karls und Johanns für Mähren und Böhmen festgesetzt und 1364 in Gegenwart einer glänzenden Fürsterversammlung in Brünn zwischen den Häusern Luxemburg und Habsburg ein Erbvertrag abgeschlossen, dem zufolge nach dem Erlöschen aller männlichen und weiblichen Nachkommen des einen Hauses alle Länder desselben dem anderen Hause anheimfallen sollten. Die Regierung Johanns verlief, einige Fehden des mährischen und österreichischen Adels ausgenommen, ruhig, doch hatte das Land (1354 bis 1357) durch die furchtbare Pest, welche damals Europa durchzog, viel zu leiden, so daß die volkreichsten Orte ein gutes Drittheil ihrer Einwohner verloren.

Markgraf Johann theilte in seinem dritten und letzten Testament (26. März 1371) Mähren unter seine drei Söhne in der Weise, daß der älteste Sohn Jodok den Titel eines Markgrafen und Oberherren (Altmarkgraf, starší markrabi) von Mähren erhielt, den beiden jüngeren Söhnen, Johann Soběslav und Prokop gewisse Besitzungen angewiesen wurden; letztere erhielten ebenfalls den markgräflichen Titel, doch mußten sie die ihnen zuertheilten Güter von Jodok als Oberherrn zu Lehen nehmen und durften von ihnen ohne Einwilligung Jodoks nichts verkaufen, verschenken oder verpfänden. So kam zu der